17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 26. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2015) und Antwort

Öffentliche Nutzung privater Spielplätze

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Vorgaben gibt es lt. Berliner Bauordnung für die Errichtung von Spielplätzen bei privat finanzierten Bauvorhaben?

Antwort zu 1: In der Bauordnung für Berlin gibt es Vorgaben für die Anlegung und Unterhaltung von Spielplätzen für Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen, vgl. § 8 Absatz 2 und 3. Im Regelfall ist ein Spielplatz auf dem Baugrundstück selbst anzulegen, kann aber im Einzelfall auf Antrag auch auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück gestattet werden, wenn die Nutzung als Spielplatz zugunsten des Baugrundstücks öffentlichrechtlich gesichert ist. Je Wohnung sollen mindestens 4 m², zusammen jedoch mindestens 50 m², nutzbare Spielfläche vorhanden sein, die zumindest für Spiele von Kleinkindern geeignet sein muss. Bei größeren Bauvorhaben mit mehr als 75 Wohnungen muss der Spielplatz auch für Spiele älterer Kinder geeignet sein. Der Spielplatz ist laufend zu unterhalten.

Nur in näher beschriebenen Extremsituationen kann die Verpflichtung durch die Zahlung eines mit der Bauaufsichtsbehörde zu vereinbarenden Betrages abgelöst werden, wobei der Geldbetrag dann seitens des Bezirksamtes ausschließlich für die Errichtung, Erweiterung oder Instandsetzung eines der Allgemeinheit zugänglichen Spielplatzes in der Nähe des Baugrundstücks zu verwenden ist.

Frage 2: Wie viele privat errichtete und privat genutzte Spielplätze gibt es in Berlin (bitte bezirklich auflisten)?

Frage 3: Wie viele und welche Beispiele gibt es in Berlin, für die öffentliche Nutzung privater Spielplätze?

Antwort zu 2 und 3: Eine statistische Erhebung über die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen privat errichteten und privat genutzten Spielplätze wird nicht geführt. Beispiele für die öffentliche Nutzung privater Spielplätze sind insofern nicht bekannt.

Frage 4: Welche Vorgaben gibt es für privat errichtete Spielplätze bezüglich der Nutzung dieser Spielplätze durch die Öffentlichkeit?

Antwort zu 4: Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben.

Frage 5: Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht des Senats, um privat errichtete Spielplätze auch der Öffentlichkeit nutzbar zu machen? Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

Antwort zu 5: Da es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, bleibt es der Privatinitiave überlassen, Spielplätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Frage 6: Warum verpflichtet der Senat Investoren nicht, privat errichtete Spielplätze so zu errichten, dass eine öffentliche Nutzung gewährleistet wird?

Antwort zu 6: Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Eigentumsrechts soll vermieden werden. Eine öffentliche Nutzung von Spielplätzen erfordert erhöhte Aufwendungen bezüglich der Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht zur Vermeidung von Schäden und Haftungsfällen, sowie in Bezug auf Pflege und Unterhaltung der Spielfläche.

Frage 7: Welchen gesetzlichen Vorgaben unterliegen privat errichtete Spielplätze im Hinblick auf Größe, Beschaffenheit und weiteren qualitativen und quantitativen Parametern wie z.B. DIN-Normen o.ä. und inwieweit sind diese Vorgaben geeignet, eine öffentliche Nutzung zu verbieten?

Antwort zu 7: Vgl. Antwort zu 1.

Frage 8: Welche Besonderheiten haben privat errichtete Spielplätze, die einer öffentlichen Nutzung entgegenstehen? Wie und durch welche konkreten Maßnahmen können diese überwunden werden?

Antwort zu 8: Vgl. Antwort zu 6.

Frage 9: Wie steht der Senat angesichts der in allen Bezirken mangelhaften Versorgung mit öffentlichen Spielplätzen zu der Forderung, dass auch privat errichtete Spielplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen muss?

Antwort zu 9: Die Anlage und Unterhaltung öffentlicher Spielplätze ist Aufgabe der Bezirke. Daneben gibt es für Bauherren und Bauherrinnen die Verpflichtung, private Spielplätze anzulegen und zu unterhalten (siehe Antwort zu Frage 1). Eine Verpflichtung, private Spielplätze darüber hinaus auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, gibt es nicht.

Die Versorgung mit öffentlicher Spielplatzfläche liegt in Berlin aktuell bei insgesamt rd. 60 % (Stand: 31.12.2014). Damit ist die derzeitige Versorgungssituation zwar nicht optimal, aber durchaus akzeptabel. Seitens des Senats werden gemeinsam mit den Bezirken erhebliche weitere Anstrengungen unternommen, die Versorgungssituation noch zu verbessern, wie beispielsweise durch das Sonderprogramm für die Sanierung von Kitas und Spielplätzen (KSSP) im Umfang von insgesamt 20 Millionen Euro.

Frage 10: Wie bewertet der Senat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Potsdam, wonach auch privat errichtete Spielplätze der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen?

Antwort zu 10: Die Stadtverordnetenversammlung Potsdam hat beschlossen, die Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam dahingehend zu erweitern, dass private Spielflächen öffentlich zugänglich sein sollen, soweit nicht tatsächliche Gegebenheiten (z.B. Hoflage und vollständige Umbauung) dies ausschließen (BE-SCHLUSS der 7. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 28.01.2015).

Grundsätzlich sind Bemühungen, möglichst viele Flächen für das Kinderspiel zur Verfügung zu stellen, zu begrüßen. Auf Grund der bestehenden Rechtslage hinsichtlich der Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie den damit verbundenen Haftungsfragen, bewertet der Senat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Potsdam kritisch. Auch in Potsdam wird der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kontrovers diskutiert. Soweit bekannt, ist der Beschluss derzeit bei der Kommunalaufsicht anhängig.

Frage 11: Wie bewertet es der Senat, dass Kindern die Nutzung eines Spielplatzes in einer privaten Wohnanlage verwehrt wird und was kann die Öffentlichkeit vor Ort tun, um eine öffentliche Nutzung zu ermöglichen? An wen können sich Bürgerinnen und Bürger im konkreten Fall wenden, um Zugang für ihre Kinder zu erlangen?

Antwort zu 11: Wie bereits bei Frage 9 erläutert, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer eines privaten Spielplatzes nicht verpflichtet werden, diesen öffentlich nutzbar zu machen. Dies ist eine im Einzelfall von der Eigentümerin oder dem Eigentümer zu treffende Entscheidung unter Zugrundelegung der Anforderungen der bestehenden Verkehrssicherungspflicht und des dafür erforderlichen zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsaufwandes.

Frage zu 12: Wie bewertet es der Senat, dass auch bei der Spielplatznutzung die gesellschaftliche Spaltung der Stadt zunehmend sichtbar wird?

Frage zu 13: Was wird der Senat tun, um Kinder bei der Zugänglichkeit zu Spielanlagen nicht zu benachteiligen und Teilhabe zu ermöglichen?

Antwort zu 12 und 13: Eine gesellschaftliche Spaltung bei der Spielplatznutzung sieht der Senat nicht. Die Zugänglichkeit zu öffentlichen Spielplätzen ist für alle Kinder und Jugendlichen unter der Maßgabe der Spielplatzart und ihres Alters gewährleistet. Die Bezirke sind bemüht, im Rahmen der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittel und unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Entwicklungstendenz wie auch der städtebaulichen Dichte ausreichend öffentliche Spielplätze anzulegen und zu unterhalten sowie die bestehenden Spielplätze weiterzuentwickeln, um Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und um soziales Verhalten zu fördern. Wie zu Frage 9 bereits erwähnt, werden die Bezirke bei dieser Aufgabe vom Senat unterstützt.

Berlin, den 08. April 2015

In Vertretung

Regula Lüscher

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Apr. 2015)